

Wasserrecht hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Espelkamp AöR, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, plant auf dem Gelände der Kläranlage Espelkamp den Bau einer neuen Filtrationsanlage. Für die Baumaßnahme ist zur Herstellung eines trockenen und standsicheren Baugrubenzustandes eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Diese erfolgt mittels Spülfilteranlage und dient dem Zweck, anfallendes Grundwasser außerhalb der Baugrube gezielt abzusenken, um den Spundwandkasten zu entlasten.

Ausgehend von einem Bemessungsgrundwasserstand von 40,10 m NHN erfolgt im Bereich der geplanten Baugrube eine Absenkung auf 37,27 m NHN, wobei sich zum Umfeld hin ein auslaufender Absenktrichter einstellt, der den Übergang zum unbeeinflussten Grundwasserstand bildet. Die berechnete Absenkungreichweite reicht mit rd. 27 m in die Schutzzone III A des mit Verordnung vom 14.03.1997 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Espelkamp-Kernstadt“ hinein.

Insgesamt ist eine Grundwasserentnahme von maximal 7.424 m³ über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten.

Das geförderte Grundwasser wird vor der Wiedereinleitung in ein Absetzbecken gefördert, in welchem sich Schwebstoffe absetzen können. Die Wiedereinbringung des geförderten Wassers erfolgt durch Verrieselung im nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Kleine Aue Espelkamp“, wodurch betroffene Gehölzflächen innerhalb des Absenktrichters über perforierte Schläuche bewässert werden. Diese werden regelmäßig umgesetzt, um eine gleichmäßige, flächenhafte Verteilung des Wassers sicherzustellen und mögliche Beeinträchtigungen der Vegetation zu vermeiden.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 2 wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Hierbei wird nur dann geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wenn in der ersten Stufe der Prüfung festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Maßgeblich für die Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei der Entnahme nur um eine verhältnismäßig geringe Menge in einem begrenzten Zeitraum von zwei Monaten handelt. Das entnommene Wasser wird zum Schutz der Gehölze und des Grundwasserkörpers durch Verrieselung ortsnahe wiedereingebracht. Zudem befindet sich das Vorhaben größtenteils auf dem anthropogen überprägten Bereichen der Kläranlage.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Negative Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche und die weiteren Kriterien der Anlage 3 UVPG können daher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines bestimmten Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold 21.04.2026
Az.: 54.01.08.70-013/2026-001
Bezirksregierung Detmold
gez. Moritz Walczak